Gehört zur Verfügung des Regierungspräside den Düsseldorf vom 08.03. 19 94 A.Z. 35.2-12.02.(Dur 582/1)

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 582 - Beeck - für den Bereich zwischen Möhlenkampstraße westlich des Grundstückes Möhlenkampstraße 40 und Alte Emscher

DO0411 | LOT /AC1 /TAC100

Gliederung

- 1. Ziel und Zweck der Planung
- 2. Vorgaben und Bindungen
 - 2.1 Landesplanerische Vorgaben
 - 2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 2.3 Gemeindliche Entwicklungsplanung
 - 2.31 Fachpläne
 - 2.311 Schulentwicklungsplan
 - 2.312 Kinderspielplatz-Bedarfsplan
 - 2.313 Kindergarten-Bedarfsplan
 - 2.4 Landschaftsplan
 - 2.5 Flächennutzungsplanung
 - 2.51 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
- 3. Bürgerbeteiligung
 - 3.1 Auswertung der Bürgerbeteiligung
- 4. Zieldefinition
 - 4.1 Situationsbeschreibung
 - 4.2 Fläche für den Gemeinbedarf Schule -
 - 4.3 Wohnbebauung
 - 4.4 Kindergarten
 - 4.5 Grünflächen
 - 4.51 Öffentliche Grünfläche Parkanlage -
 - 4.52 Baumbestand
 - 4.53 Verbandsgrünfläche
 - 4.6 Begründung der örtlichen Bauvorschriften
- 5. Alternativen
- 6. Sozialplan

7. Verkehr

- 7.1 Erschließung
- 7.2 Öffentlicher Personennahverkehr

8. <u>Lärmimmissionen</u>

- 8.1 Situationsbeschreibung
- 8.2 Grundlagen für die Berechnung der Geräuschbelastung
 - 8.21 KFZ-Mengen
 - 8.22 Verkehrsgeräuschbelastung
- 8.3 Orientierungswerte
- 8.4 Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen
- Altablagerungen/Altstandorte
- 10. Ver- und Entsorgung
- 11. Sonstiges
 - 11.1 Bodendenkmal
 - 11.2 Bodenordnende Maßnahmen
- 12. Kosten

Anlage 1

Textliche Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften Hinweis Aufhebungsvermerk

Anlage 2

Niederschrift über die Bürgerbeteiligung

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 582 - Beeck - ist es, eine Erweiterungsfläche für die vierzügige Gesamtschule Beeck bereitzustellen.

2. Vorgaben und Bindungen

2.1 Landesplanerische Vorgaben

Nach dem Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf MBL NW 1986, S. 1172 gehört das Bebauungsplangebiet zu einem Wohnsiedlungsbereich.

2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (siehe hierzu Ziffer 2.51).

2.3 Gemeindliche Entwicklungsplanung

Die Ziele zur Stadtentwicklung wurden aufgestellt, um das die Gesamtentwicklung der Stadt vorbereitende Verwaltungshandeln auf einheitliche und überprüfbare Grundsätze auszurichten. Die Ziele sind als übergeordnete entwicklungsplanerische Vorgaben verbindlich (Ziele zur Stadtentwicklung, Ratsbeschluß vom 26. 03. 1979 - DS 2187/4).

Spezielle Ziele sind für den Bereich der Bebauungsplan-Änderung nicht festgelegt.

Nach dem Landesentwicklungsprogrammgesetz legen die Gemeinden Siedlungsschwerpunkte (SSP) fest. Die Entwicklung ist in der Gemeinde auf die SSP auszurichten. Das räumlich-funktionale Nutzungskonzept für die Stadt Duisburg mit den festgelegten SSP wurde am 27.10.1980 vom Rat der Stadt beschlossen (DS 1545/2). Das Plangebiet gehört zum angebundenen Siedlungsbereich des SSP Ruhrort/Beeck (Siedlungskette). Die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen entsprechen im Ergebnis den Zielen der Stadtentwicklung.

2.31 Fachpläne

2.311 Schulentwicklungsplan

Der Rat der Stadt hat am 16.12.1991 den Schulentwicklungsplan 1991 – 1995 beschlossen. Wesentliche Grundlage der Schulentwicklungsplanung ist die Duisburger Bevölkerungs- und die daraus abgeleitete Schülerprognose. Eine im Verlauf der Erarbeitung dieses Planes erfolgte Auswertung der Schulanmeldungen hat ergeben, daß ein starker Nachfrageüberhang nach Gesamtschulplätzen im Duisburger Norden besteht. Der Schulentwicklungsplan sieht die Errichtung von zwei neuen Gesamtschulstandorten im Duisburger Norden vor, wobei die Gesamtschule Beeck eine vierzügige Sekundarstufe I und eine zweizügige Sekundarstufe II führen wird.

2.312 Kinderspielplatz-Bedarfsplan

Der Kinderspielplatz-Bedarfsplan ist eine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung. Das Plangebiet gehört im Kinderspielplatz-Bedarfsplan zum Spielplatzbereich 3201 Beeck. Dieser Bereich umfaßt das Gebiet zwischen Werksbahntrasse, Papiermühlenstraße, Bundesbahn und Goeckingstraße.

Eine Reduzierung des hier noch bestehenden Fehlbedarfs kann durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht erfolgen (siehe auch Punkt 4.2 Spielplatz).

2.313 Kindergarten-Bedarfsplan

Der Kindergarten-Bedarfsplan wurde am 17. 08. 1970 vom Jugendwohlfahrtsausschuß beschlossen. Auswirkungen auf den bestehenden Kindergarten sind durch diese Bebauungsplan-Änderung nicht gegeben.

2.4 Landschaftsplan

Der Bebauungsplan liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

2.5 Flächennutzungsplan

2.51 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Bebauungsplan-Änderung wurde im Grundsatz aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg entwickelt. Die im Plangebiet vorgesehenen Festsetzungen entsprechen bis auf einige Abweichungen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Für diese Abweichungen wurde eine Flächennutzungsplan-Änderung eingeleitet (Parallelverfahren).

3. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplan-Änderung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB – zugleich als Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 b Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – wurde am 03.11.1992 im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Meiderich/Beeck durchgeführt. 3 Bürger nahmen an der Erläuterung teil. Eine Niederschrift über die Bürgerbeteiligung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

3.1 Auswertung der Bürgerbeteiligung

Eine Auswertung der Bürgerbeteiligung wurde nicht erforderlich, da seitens der anwesenden Bürger keine Wünsche und Vorstellungen geäußert wurden.

4. Zieldefinition

In den Gebäuden der Gemeinschaftshauptschule Möhlenkampstraße ist zum Schuljahr 1991/92 die vierzügige Gesamtschule Beeck eingerichtet worden. Dies macht es erforderlich, den bestehenen Gebäudekomplex zu erweitern. Um die hierfür benötigte Erweiterungsfläche bereitzustellen, ist es erforderlich, den seit dem 25.08.1979 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 582 – Beeck – zu ändern.

4.1 Situationsbeschreibung

Der Bebauungsplan Nr. 582 - Beeck - setzt die bestehende Erschlie-Bungsstraße mit Wendekreis sowie die zwischen den Häusern Möhlenkampstraße 24 und 26 vorhandene Zuwegung als öffentliche Verkehrsfläche fest.

Östlich der Erschließungsstraße ist ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Schule - ausgewiesen, welches mit Gebäuden und Nebenanlagen der Gemeinschaftshauptschule Möhlenkampstraße bebaut ist.

Das westlich der Erschließungsstraße gelegene Gebiet ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Grünfläche – öffentlicher Spielplatz – ausgewiesen. Des weiteren ist diese Fläche im Verbandsverzeichnis des KVR als Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 11 eingetragen und in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden. Auf dieser im Eigentum der Stadt befindlichen Fläche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Ferngasleitung der Ruhrgas AG Essen. Der nordwestliche Bereich der Grünfläche wird derzeit ohne Pachtverträge mit dem Eigentümer als Grabeland genutzt, die restliche Fläche wurde bisher keiner Nutzung zugeführt und stellt sich als Rasenfläche dar.

Nördlich der "Alten Emscher" verläuft ein Wanderweg, der von der Straße Lange Kamp kommend über das Überführungsbauwerk "Schwarzer Weg" zum südlich des Plangebietes gelegenen Hallenbad und weiter in die Grünfläche entlang der Alten Emscher führt.

4.2 Fläche für den Gemeinbedarf - Schule -

In den bestehenden Schulgebäuden der Gemeinschaftshauptschule Möhlenkampstraße wurde bereits gemäß Ratsbeschluß vom 19.11.1990 die Gesamtschule Beeck zum Beginn des Schuljahres 1991/92 eingerichtet.

Im Anschluß an den vollständigen Aufbau der Sekundarstufe I werden zum Schuljahr 1997/98 die ersten Klassen der Sekundarstufe II gebildet. Dies erfordert eine erhebliche Erweiterung des derzeit bestehenden Raumprogrammes: Benötigt werden u. a. mehrere zusätzliche Klassenräume sowie Räume für den Kunst-, Musik- und naturwissenschaftlichen Unterricht. Da dieses geforderte Raumangebot nicht im bestehenden Komplex zu realisieren ist und sich darüber hinaus eine Erweiterung des Gebäudekomplexes auf dem alten Schulgrundstück als nicht durchführbar erwiesen hat, soll für die geplante Schulerweiterung die bislang als Grünfläche - öffentlicher Spielplatz - festgesetzte Fläche herangezogen und als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Um eine zusammenhängende Bebaubarkeit des neuen Schulgrundstücks zu gewährleisten, wird die als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesene Erschließungsstraße ebenfalls in die Gemeinbedarfsfläche einbezogen. Es ist vorgesehen, das Schulgrundstück durch Tore von der Möhlenkampstraße und von der Flottenstraße aus für die Schüler zugänglich zu machen.

Zur optischen Aufwertung und Aufweitung der Grünverbindung entlang der "Alten Emscher" soll die Gemeinbedarfsfläche westlich des Schutzstreifens der Gasleitung mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

Die erforderlichen Stellplätze können auf der Gemeinbedarfsfläche errichtet werden. Die Stellplatzflächen sowie die anderen nicht bebauten Flächen sollen mit einem möglichst geringen Versiegelungsgrad erstellt werden. Die Flächen für Stellplätze sind innerhalb der befestigten Stellplatzflächen mit großkronigen Laubbäumen zu bepflanzen.

Zur Verbesserung des Klimas bzw. des Ortsbildes sind Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung vorgesehen.

Die Ausweisung des Schulgrundstückes wird der neuen Baunutzungsverordnung angepaßt.

Spielplatz

Die als Grünfläche - öffentlicher Spielplatz - ausgewiesene Fläche wurde bislang nicht entsprechend ihrer Festsetzung ausgebaut und genutzt. Da außerhalb des Plangebietes nördlich der Möhlenkampstraße in der Grünanlage am Ostackerweg bereits ein gut ausgebauter Kinderspielplatz vorhanden ist, kann auf die Neueinrichtung eines Kinderspielplatzes auf dieser Fläche verzichtet und der Schulerweiterung der Vorzug gegeben werden.

Grabeland |

Ein Teil der Grünfläche wird derzeit ohne bestehende Pachtverträge als Grabeland genutzt und muß zu gegebener Zeit geräumt werden.

Erschließungsstraßen

Die Straße mit Wendekreis erschließt derzeit das alte Schulgrundstück sowie das Grundstück des Kath. Kindergartens. Zudem dient sie der Emschergenossenschaft als Zufahrtsmöglichkeit zum offenen Vorfluter "Alte Emscher" und zum Überführungsbauwerk "Schwarzer Weg". Darüberhinaus stellt sie eine Fußwegeverbindung zu den südlich der Alten Emscher gelegenen Grün- und Wohnbereichen und zum angrenzenden Hallenbad her. Um eine zusammenhängende Bebaubarkeit des neuen Schulgrundstücks zu gewährleisten, soll die Straßenfläche in die Gemeinbedarfsfläche einbezogen werden. Die Erschließung des Kindergartens wird durch die Begründung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts gesichert.

Eine Zufahrtsmöglichkeit für die Emschergenossenschaft zur "Alten Emscher" und zum Überführungsbauwerk "Schwarzer Weg" über die Flottenstraße wird durch entsprechende bauliche Maßnahmen gewährleistet. Darüber hinaus wird zugunsten der Emschergenossenschaft in der öffentlichen Grünfläche – Parkanlage – (Grünverbindung) nördlich der Alten Emscher ein Fahrrecht begründet.

Die Wohn- und Grünbereiche nördlich und südlich des Plangebietes bleiben durch die Festsetzungen des bestehenden Wanderweges nördlich der Alten Emscher als öffentliche Grünfläche - Parkanlage (Grünverbindung) - fußläufig verbunden.

4.3 Wohnbebauung

Die Ausweisung der vorhandenen Wohnbebauung wird an die neue Baunutzungsverordnung angepaßt und dem Bestand entsprechend ausgewiesen.

Die Bautiefe der zweigeschossigen Bebauung östlich der Erschlie-Bungsstraße wird modernen städtebaulichen Erkenntnissen entsprechend erweitert, die Bebaubarkeit der rückwärtigen Grundstücksbereiche wird aufgegeben.

4.4 Kindergarten

Die Ausweisung des Kindergartengrundstücks wird an die neue Baunutzungsverordnung herangeführt.

4.5 Grünflächen

4.51 Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -

Die im rechtsgültigen Plan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Grünfläche nördlich der Wohnbebauung Lange Kamp wird entsprechend ihres Ausbaus als öffentliche Grünfläche – Parkanlage – festgesetzt. Die Erschließung der Wohnbebauung bleibt durch die Ausweisung der beiden bestehenden Zuwegungen als öffentliche Verkehrsfläche gesichert.

Der bestehende Wanderweg entlang der Alten Emscher soll als wichtige Grünverbindung zwischen den südlich und nördlich angrenzenden Grünbereichen als öffentliche Grünfläche – Parkanlage – (Grünverbindung) festgesetzt werden.

4.52 Baumbestand

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27. November 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

4.53 Verbandsgrünfläche

Die Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 11 wurde im Plan nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet.

4.6 Begründung der örtlichen Bauvorschriften

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher und anderer Anlagen gemäß § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bezüglich

- a) der Errichtung von Einfriedigungen an Nachbargrenzen im WA-Gebiet
- b) der Bepflanzung der Stellplatzflächen
- c) der Bepflanzung der Fassadenflächen

sind erforderlich, da

Zu a)

 durch die Festsetzung der Zaunhöhen und der Transparenz der Zäune die Innenblöcke in ihrer Weiträumigkeit nicht eingeengt werden;

Zu b)

 die Eingrünung der Stellplatzflächen zur Gestaltungsverbesserung des Ortsbildes und aus Umweltschutzgründen angestrebt wird;

Zu c)

 eine Fassadenbepflanzung der Gestaltungsverbesserung des Ortsbildes dient.

5. Alternativen

Alternativ-Vorschläge, die sich von der vorliegenden Planung wesentlich unterscheiden, boten sich im Rahmen der vorgenannten Zielsetzung nicht an und wurden daher nicht entwickelt.

6. Sozialplan

Die Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes greifen nicht in die vorhandene Bausubstanz ein. Nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der im Plangebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen sind nicht gegeben. Maßnahmen nach § 180 BauGB sind daher nicht erforderlich.

7. Verkehr

7.1 Erschließung

Das Plangebiet ist über die Möhlenkampstraße und über die Straße Lange Kamp an das städtische Hauptverkehrsstraßennetz angebunden.

Die Straßenbegrenzungslinie der Straße Lange Kamp wird entsprechend dem Ausbauplan geändert. Die bestehenden Zufahrtswege zur Wohnbebauung werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Straßenbegrenzungslinie der Möhlenkampstraße nördlich der Wohnbebauung wird an die bestehenden Grundstücksgrenzen angepaßt.

7.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Der Planbereich ist durch die Buslinie 905 (Vierlinden-Beeckerwerth) mit der Haltestelle Lange Kamp an das ÖPNV-Netz angebunden.

8. <u>Lärmimmissionen</u>

8.1 Situationsbeschreibung

Der Bebauungsplan Nr. 582 - Beeck - wird nördlich durch die Möhlenkampstraße und durch die Straße "Lange Kamp", im Süden und Westen durch die Alte Emscher und im Osten durch einen Friedhof begrenzt.

Die nördliche Hälfte der Fläche ist als WA-Gebiet, die südliche Hälfte als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

8.2 Grundlagen für die Berechnung der Geräuschbelastung

8.21 KfZ-Mengen

Für die Ermittlung der heutigen Lärmsituation im Bereich des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, daß der das Plangebiet tangierende Straßenverkehr die überragende Lärmquelle darstellt. Andere mögliche Lärmquellen, wie z.B. Gewerbe, können aufgrund zu großer Entfernung vernachlässigt werden.

Tabelle 1: Kfz-Mengenbelastung

Querschnitt	Kfz-Tags	Kfz-Nachts	LKW P	DTV
Möhlenkampstraße	226	41	3,5 %	3770
Lange Kamp	202	37	3,1 %	3370

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) ergibt sich aus

DTV =
$$10 * 0,3 * M (15.00 Uhr - 19.00 Uhr)$$

Nach diesen Kfz-Mengen (DTV) errechnet sich nach DIN 18005, Teil 1 die Tages- und Nachtbelastung wie folgt:

8.22 Verkehrsgeräuschbelastung

Auf den Kfz-Mengenbelastungen (Tag/Nacht) errechnet sich der Mittelungspegel (Lm) im Abstand von 25 m von Straßenmitte

Lm (25) =
$$37,3 + 10 \log M (1 + 0,082 p)$$
 Ls + Lv + Lk

wobei:

M : Verkehrsstärke

P: Lkw-Anteil in %

Lv : Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeit nach Bild 4 DIN 18005

Ls: $(-13,8+3,5x+x^2/2)$ mit $x = lg (s^2 + H^2)$ und $H = H\ddot{o}he$ des Empfangsortes in m und s = horizontaler Abstand in m

Lk : Zuschlag für erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen

Für sechs Immissionspunkte wurde die Geräuschbelastung von den Gebäudefronten nach der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" Ausgabe Mai 1987, mit Hilfe des EDV-Programms "Schallplan" berechnet (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Geräuschbelastung Tag/Nacht an der Bebauung in dB(A)

Berechnungspunkt Nr. Straße	Lv	Abstd.	Ls	Lk	Ln Tag	n Nacht
 Lange Kamp von Lange Kamp von Möhlenkampstr. 	- 5,28 - 5,06	34	- 1,63 - 3,88	+2 +2	57,7	51,2
Möhlenkampstr. 10 von Möhlenkampstr. von Lange Kamp	- 5,06 - 5,28	23 80	+ 0,51 - 6,77		57,7 51,3 58,6	51,1 44,8 52,0
Möhlenkampstr. vor Haus Nr. 24	~ 5, <i>2</i> 8	10	+ 4,8		62,3	55,8
4. Möhlenkampstr. östliche Front Haus Nr. 24	- 5,28	14	- 3,15	***	60,4	53,8
5. Möhlenkampstr. vor Haus Nr. 26	- 5,28	18	+ 1,86	-	58,6	52,1
Möhlenkampstr. vor Schulgebäude	- 5,28	47	- 3,34	_	47,9	41,3

8.3 Orientierungswerte

Die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1", von

55 dB(A) / 45 dB(A) für WA-Gebiete (Tag/Nacht)

werden teilweise überschritten.

Folglich sind Maßnahmen zum Schutz der Wohn- und Schlafruhe vor Verkehrslärm erforderlich.

Nach der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" sollen in Schlaf- und Wohnräumen die in Tabelle 3 angegebenen Innenpegel nicht überschritten werden.

Tabelle 3: Innenpegel

Raumnutzung	Gebiet	Mittelungspegel Lm in dB(A)		
Schlafräume nachts	reine u. allgemeine Wohngebiete, Kranken- haus- und Kurgebiete	25 - 30		
	alle übrigen Gebiete	30 - 35		
Wohnräume	reine und allgemeine Wohngebiete, Kranken- haus- und Kurgebiete	30 - 35		
	alle übrigen Gebiete	35 - 40		

8.4 Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen

Nach den Ergebnissen der Tabelle 2 sind folgende passive Schutzmaßnahmen vor Verkehrslärm festzusetzen:

Alle Außenbauteile der zur Möhlenkampstraße weisenden Wohngebäudefronten müssen, um die Anhaltswerte für Innenschallpegel nach VDI 2719 einzuhalten, mindestens ein bewertetes Schalldämm-Maß von 32,5 dB(A) erreichen (DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Nov. 1989).

9. Altablagerungen/Altstandorte

Nach Auswertung der topographischen Karten (ab Jahrgang 1843/Maßstab 1: 25.000), der Luftbilder (ab Jahrgang 1926/Maßstab 1: 5.000) sowie weiterem Archivmaterial ist im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit relevanten Altablagerungen bzw. gefahrenverdächtigen Altstandorten nicht zu rechnen.

Darüber hinaus gilt folgender Hinweis:

Auch bei der Anwendung sämtlicher Verfahren zur Ermittlung von Altablagerungen oder kontaminierten Altstandorten kann nicht ausgeschlossen werden, daß dennoch <u>kleinräumige</u> Verunreinigungen des Bodens unerkannt bleiben, die im Einzelfall durch unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen entstanden sein mögen.

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf derartige umweltgefährdende Verunreinigungen ergeben, so ist der Oberstadtdirektor – Amt für Stadtentsorgung und Wasserwirtschaft – unverzüglich zu informieren.

10. Ver- und Entsorgung

Soweit Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen vorhanden sind, sind sie im Plan nachrichtlich übernommen. Innerhalb der hierzu gehörenden Schutzstreifen besteht ein Bau- und Einwirkungsverbot. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist auf die Leitungstrassen Rücksicht zu nehmen.

Vorhandene Verdorgungsanlagen (Trafo- bzw. Compactstationen), soweit sie auf Verkehrs- bzw. privaten Grundstücksflächen erstellt sind, sind in der Planunterlage zum Bebauungsplan lediglich zeichnerisch dargestellt.

Die Energieversorgung sollte aus Umweltschutzgründen durch leitungsgebundene Energieträger erfolgen.

Die Abwässer der Bauflächen und Verkehrsflächen werden über die bestehende Ortskanalisation einer Kläranlage zugeführt. Die Stellplätze sowie die sonstigen nicht bebauten Flächen sind mit einem möglichst geringen Versiegelungsgrad zu erstellen. Quellen, Dachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist nach Möglichkeit auf den eigenen Grundstücken zu versickern. Fußwege sind mit durchlässigem Material zu erstellen. Der Bebauungsplanbereich liegt außerhalb von Deichschutzräumen, Trinkwasserschutz-, Überschwemmungs- oder Drängewassergebieten. Oberirdische Gewässer, Abgrabungen und Deponien, Grundwassermeßstellen oder Pegel sind nicht vorhanden. Eingriffe in das Grundwasser sind nicht vorgesehen, Trinkwassernotbrunnen werden nicht berührt.

11. Sonstiges

11.1 Bodendenkmal

Die bei Bodenbewegungen auftretenden archäologischen Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 unmittelbar dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zu melden.

11.2 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen im Sinne der §§ 44 - 79 Baugesetzbuch (BauGB) sind nicht erforderlich.

12. Kosten

 Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieses Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden geschätzt auf:

a) Straßenbau

25.000,00 DM

Schule (Bau- und Einrichtungskosten)

4.700.000,00 DM

4.725.000.00 DM

b) Rückeinnahmen

Landesmittel im Rahmen der Schulbau- 2.000.000,00 DM förderung

Die städtischen Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

 Von den Maßnahmen dieses Bebauungsplanes, deren Gesamtkosten unter Ziffer 1 dargestellt sind, sind Maßnahmen, die alsbald zur Verwirklichung vorgesehen sind, nicht bekannt. Diese Begründung gehört zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 582 - Beeck -.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, 03.06.1993

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

G e r s c h Stadtdirektor Die Übernahme der Absichtsbegründung als Entscheidungsbegründung im Sinne des § 9 (8) Baugesetzbuch wurde am 13.12.1993 vom Rat der Stadt beschlossen.

Diese Begründung hat in der Zeit vom 14.06.1993 bis 16.07.1993 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 14.12.1993



Der Oberstadtdirektor In Vertretung

G versch Stadtdirektor

rég

Anlage 1

zur Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 582 -Beeck-

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmimmissionen am Bau gemäß § 9 (1) 24 Baugesetzbuch:

Alle Außenbauteile an den zur Möhlenkampstraße weisenden Wohngebäudefronten müssen, um die Anhaltswerte für Innenschallpegel nach VDI 2719 einzuhalten, mindestens ein bewertetes Schalldämm-Maß von 32,5 dB(A) erreichen (DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Nov. 1989).

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- a) Als Einfriedigungen an Nachbargrenzen im WA-Gebiet ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.
- b) Die Stellplätze sind innerhalb der befestigten Stellplatzflächen mit großkronigen Laubbäumen zu bepflanzen.
- c) Fassadenflächen der Schulgebäude, die auf einer Länge von 4,0 m keine Öffnungen enthalten, sind pro angefangenen 4,0 m Länge mit einer Kletterpflanze zu bepflanzen.

<u>Hinweis:</u>

- a) Die bei Bodenbewegungen auftretenden archäologischen Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdge-schichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11. März 1980 unmittelbar dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zu melden.
- b) Innerhalb der Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen besteht ein Bau- und Einwirkungsverbot. Die Bepflanzung der Schutzstreifen der Leitungstrassen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.
- c) Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27. November 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplan-Änderung sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um den Bebauungsplan Nr. 582 - Beeck - vom 25.08.1974.

Anlage 2 zur Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 582 - Beeck -

NIEDERSCHRIFT

über die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 b Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 582 - und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.13 - Beeck - am 03.11.1992 in der Zeit von 15.15 Uhr bis 16.45 Uhr im Sitzungssaal des Bezirksamtes Meiderich/Beeck in Meiderich, Von-der-Mark-Straße 36. Neben den Mitgliedern der Bezirksvertretung Meiderich/Beeck nahmen 3 Bürger an der Erläuterung teil.

Zu Beginn der Veranstaltung eröffnete der Vorsitzende der Bezirksvertretung Meiderich/Beeck, Herr Jankowski - stellvertretender Bezirksvorsteher -, die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung und begrüßte die Anwesenden. Mit dem Hinweis, daß in dieser Sitzung der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und zugleich die dazugehörende Flächennutzungsplan-Änderung der Bürgerschaft vorgestellt werde und die Bürger bei dieser öffentlichen Anhörung die Möglichkeit haben, hier frühzeitig ihre Wünsche und Vorstellungen zu den Planentwürfen zu äußern, bat Herr Jankowski Herrn Hoffmann vom Stadtplanungsamt, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Flächennutzungsplan-Änderung vorzustellen.

Anhand von farbigen Plänen (Flächennutzungsplan-Änderung - Alt/Neu - und Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes) erläuterte <u>Herr Hoffmann</u> zunächst die Lage und Grenzen des Plangebietes.

Danach referierte er eingehend über die geplanten Festsetzungen des Planentwurfes und wies dabei darauf hin, daß das wesentliche Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes die Bereitstellung einer Erweiterungsfläche für die bereits in eine vierzügige Gesamtschule umgewandelte ehemalige Gemeinschaftshauptschule Möhlenkampstraße sei.

Er erklärte, daß die Änderung des Bebauungsplanes notwendig werde, da das für die Einrichtung der Gesamtschule erforderliche Erweiterungsgebäude nicht auf dem bestehenden Schulgrundstück errichtet werden könnte und deshalb die benachbarten, bislang als Verkehrsfläche bzw. Grünfläche - öffentlicher Spielplatz - ausgewiesenen Flächen in die Gemeinbedarfsfläche einbezogen werden sollen.

Im weiteren erklärte er, daß die nördlich des Kindergartens gelegenen Grünflächen als öffentliche Grünfläche - Parkanlage - festgesetzt und die Ausweisungen der bestehenden Baugebiete an die neue Baunutzungsverordnung angepaßt werden sollen.

Abschließend erläuterte er, daß die Wohn- und Grünbereiche südlich und nördlich des Plangebiets durch den bestehenden Wanderweg entlang der Alten Emscher weiter fußläufig verbunden bleiben und diese Fläche als öffentliche Grünfläche - Parkanlage (Grünverbindung) ausgewiesen werden soll.

Danach bat <u>Herr Jankowski</u> die anwesenden Bürger, Fragen zu stellen bzw. Wünsche und Vorstellungen zu äußern.

Seitens der anwesenden Bürger wurden keine Fragen, Wünsche und Vorstellungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes gestellt bzw. geäußert.

Bote